

Aufstellen von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde Schiffdorf

Dieses Merkblatt soll Sie über die Bestimmungen informieren, die für die Aufstellung von Grabmalen auf den Friedhöfen der Gemeinde gelten. Grundlage ist die geltende Friedhofssatzung der Gemeinde.

Begriffsbestimmung:

Nutzungsberechtigte ist die/der Angehörige, die/der für die Grabstelle zuständig sind.

Dienstleistungserbringer ist der mit der Aufstellung von Grabmalen beauftragte Steinmetzbetrieb oder sonstige Fachkraft.

Die Gemeindeverwaltung kann den Antrag zur Grabmalerstellung nur bearbeiten, wenn vollständige und prüffähige Antragsunterlagen vorhanden sind. Dafür gilt:

1. Die/Der Nutzungsberechtigte ist für die **Standicherheit der Grabmale** mit verantwortlich. Wichtig ist es, Fachbetriebe oder Fachkräfte mit der Planung und Erstellung des Grabmals und ggf. der Einfassung zu beauftragen. Diese haben die **TA-Grabmal** zu beachten (Die TA-Grabmal finden Sie auf unserer Internetseite unter www.schiffdorf.de, Rundum versorgt, Bestattungswesen).
2. Die/Der Nutzungsberechtigte muss der Gemeinde mitteilen, welchen Fachbetrieb/ Dienstleister sie/er beauftragt hat.
3. Der Dienstleistungserbringer muss eine Zeichnung der kompletten Grabmalanlage erstellen mit Angaben der Maße, des Materials und der Oberflächenbearbeitung. Weiterhin sind die sicherheitsrelevanten Daten entsprechend dem Formblatt der **TA Grabmal** anzugeben. Die **Anzeigeunterlagen** mit den Daten sind vom Nutzungsberechtigten mit zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen. Die/Der Nutzungsberechtigte kann den Dienstleistungserbringer mit einer Vollmacht ermächtigen, alle erforderlichen Unterlagen der Friedhofsverwaltung zu übergeben. Die Unterlagen werden nur auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit der Friedhofssatzung geprüft, jedoch nicht genehmigt.
4. Der Dienstleistungserbringer muss **aus Haftungsgründen** spätestens 4 Wochen nach Errichtung des Grabmals eine **Abnahmeprüfung** (mit Last-Zeit-Diagramm) **bzw. Eingangskontrolle** entsprechend der **TA Grabmal** durchführen oder durchführen lassen (in Absprache mit der Gemeindeverwaltung kann die Abnahme bzw. Kontrolle in begründeten Fällen auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen). Die Dokumentation dieser Abnahmeprüfung ist der/dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen.
5. **Zusätzlich** muss der Dienstleistungserbringer eine **Abnahmebescheinigung** ausfertigen aus der hervorgeht, dass die gebaute Grabmalanlage den Anzeigeunterlagen entspricht und der Grabstein mit der entsprechenden Gebrauchslast geprüft wurde. Diese Bescheinigung erhält die/der Nutzungsberechtigte. Spätestens 8 Wochen nach Errichtung des Grabmals muss die Bescheinigung auch bei der Gemeinde vorliegen.

Für Rückfragen und Auskünfte steht Ihnen unter der Rufnummer **04706/181-242** bei der Gemeindeverwaltung **Frau Gossler** gern zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung, Oktober 2019